

welcher nicht in diesem Dienstzweige angestellt und demgemäß offenbar auch in demselben weniger erfahren und geübt war, mit der fraglichen gefährlichen Berrichtung beauftragt wurde, ein, wenn auch blos leichtes, Verschulden des Aufsehers Cavard allerdings gefunden werden. Denn letzterm mußte die Gefährlichkeit des Dienstes, mit welchem er den Kläger beauftragte, zweifellos bekannt sein und er durfte daher, bei pflichtgemäßer Sorgsamkeit, diesen Dienst nur solchen Arbeitern zuweisen, welche ihn regelmäßig besorgten und daher damit vollkommen vertraut waren. Demnach sind aber die Beklagten für den dem Kläger aus dem Unfalle erwachsenen Schaden grundsätzlich verantwortlich zu erklären. Wenn nämlich von denselben noch behauptet worden ist, daß es an dem Nachweise des Kausalzusammenhanges zwischen der schuldhaften Handlungsweise des Aufsehers Cavard und dem Unfalle mangle, so kann dies nicht als richtig anerkannt werden; vielmehr ist dieser Nachweis allerdings erbracht. Denn es erscheint, da dafür, daß der Unfall durch ein von den fraglichen Gefahren unabhängiges äußeres Ereigniß verursacht worden sei, nicht das Mindeste vorliegt, jedenfalls als zweifellos, daß der Unfall in kausalem Zusammenhang mit denjenigen Gefahren steht, welche mit der dem Kläger schuldhafter Weise aufgetragenen Arbeit verbunden waren und denen daher Kläger lediglich durch das Verschulden des ihm vorgelegten Aufsehers ausgesetzt wurde.

5. Kann es sich sonach nur noch um das Quantitativ der dem Kläger zu gewährenden Entschädigung handeln, so ist von der Beklagten in keiner Weise dargethan worden, daß die vom Vorderrichter angenommene Schadensfestsetzung auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhe. Vielmehr erscheint dieselbe als eine mit Rücksicht auf das Alter und den Erwerb des Klägers vor dem Unfalle und die durch letztern zweifellos verursachte bedeutende Schmälerung der Erwerbsfähigkeit offenbar als eine mäßige und keineswegs übersehte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Bezirksgerichtes von Schwyz vom 26. November 1881 wird in allen Theilen bestätigt.

III. Fabrik- und Handelsmarken.

Marques de fabrique.

20. Urtheil vom 17. März 1882 in Sachen
Riesow gegen Bisino.

A. Durch Urtheil vom 27. Januar 1882 hat das Obergericht des Kantons Thurgau über die Rechtsfrage: „Ist die vom Appellanten im Januar 1881 beim eidgenössischen Amte für Fabrik- und Handelsmarken in Bern hinterlegte Marke eine unerlaubte Nachahmung der appellatischen Fabrikmarke und ist der Appellant berechtigt, die Löschung jener Marke zu verlangen,“ erkannt: „1. Sei die Rechtsfrage bejahend entschieden. 2. Sei die von der ersten Instanz unterm 21. Oktober 1881 gegenüber dem Appellanten vorgenommene Ueberbindung eines Gerichtsgeldes von 10 Fr. aufgehoben. 3. Zahle Appellant ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. sowie die Kosten der Urtheilsexpedition mit 5 Fr. 40 Cts. und habe er den Appellaten an Appellationskosten mit 40 Fr. zu entschädigen. 4. Mittheilung des Urtheils an die Parteien.“

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte und Appellant, Apotheker A. Bisino in Romanshorn, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter desselben die Anträge: 1. Es sei unter Kostenverfällung des Klägers dessen aufgestellte Rechtsfrage verneinend zu entscheiden, eventuell 2. es sei vom Gerichte genau festzustellen, welche Partien der rekurrentischen Marke als unzulässig zu betrachten seien. Er legt dabei 1. als Beweismittel dafür, daß das klägerische Produkt in der Pharmakopoe als „Riesowsche“ Lebensessenz bezeichnet werde und seiner Zusammensetzung nach den Fachleuten bekannt sei, ein Handbuch der Pharmazentik, 2. als Beweismittel dafür, daß Rekurrent zur Führung des auf seiner Marke befindlichen Wappens berechtigt, beziehungsweise dieses Wappens dessen Familienwappen sei, einen Familienstempel sowie zwei andere Wappenzeichen; 3. als Beweismittel dafür,

daß Rekurrent die Vornamen Anton Georg führe und daher berechtigt sei, sich die Bezeichnung A. G. Bisino heizulegen, einen Laufschein und ein Militärattest vor.

Der Vertreter der Klägerin und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der Rekursanträge des Beklagten und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, und bemerkt im Fernern, daß, sofern das Gericht auf den eventuellen Rekursantrag des Beklagten sollte eintreten wollen, er verlangen würde, daß dem Beklagten aufgegeben werde, die Firmabezeichnung S. G. Kiesow, Mayplatz 37 in Augsburg, sowie die Bezeichnung seines Produktes als Augsburger Lebensessenz aus seiner Marke zu beseitigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten:

Im Januar 1881 wurde vom eidgenössischen Amte für Fabrik- und Handelsmarken eine vom Rekurrenten als Fabrikmarke für die von ihm gefertigte „Augsburger Lebensessenz“ angemeldete Etiquette in das eidgenössische Markenregister eingetragen, welche ein Wappen sowie darunter die Worte „Augsburger Lebensessenz nach der Methode von S. G. Kiesow, Mayplatz 37 in Augsburg. Verfertigt von A. G. Bisino in Romanshorn“ enthält. Diese Worte sind derart gruppirt, daß die Worte „S. G. Kiesow“ den augenfälligen Mittelpunkt der Etiquette bilden, während der darüber stehende Beisatz „nach der Methode von,“ welcher in kleinen Buchstaben ausgeführt ist, sowie die darunter befindliche Angabe „verfertigt von A. G. Bisino in Romanshorn“ mehr zurücktreten. Die klägerische Firma verlangte laut Weisung des Friedensrichteramtes in Romanshorn datirt den 17. Juli 1881, es sei zu erklären, daß diese Marke eine unerlaubte Nachahmung ihrer Fabrikmarke enthalte und daß sie berechtigt sei, deren Löschung zu verlangen; in Begründung dieses Klageantrages macht sie unter Anderem geltend, daß sie für ihre Marke den Markenschutz sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz durch vorschriftsgemäße Hinterlegung erworben habe.

2. Fragt sich in erster Linie, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde überhaupt kompetent sei, so ist zwei-

fellos, daß in casu das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879 der Entscheidung zu Grunde zu legen ist, wie denn auch das angefochtene Urtheil auf dessen Anwendung beruht, und die Kompetenz des Bundesgerichtes ist daher, nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege unzweifelhaft begründet, sofern der Streitwerth den Betrag von wenigstens 3000 Fr. erreicht oder der Streitgegenstand seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt. Nun kann zwar nicht gesagt werden, daß im vorliegenden Falle eine Schätzung nach der Natur des Streitgegenstandes ausgeschlossen sei, denn letzterer gehört zweifellos dem Vermögensrechte an und läßt daher seiner Natur nach eine, wenn auch nur annähernde, Abschätzung in Geld zu; dagegen muß allerdings, da die Kompetenz des Bundesgerichtes von keiner Partei in Widerspruch gesetzt worden ist und auch die Akten keinen Anhaltspunkt für eine geringere Werthung des Streitobjektes ergeben, angenommen werden, die Parteien gehen in thatsächlicher Beziehung darüber einig, daß der Streitwerth den Betrag von 3000 Fr. erreiche und es ist daher die Kompetenz des Gerichtes als hergestellt zu betrachten.

3. Bei Beurtheilung der Beschwerde hat aber das Bundesgericht gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgesetzten Thatbestand zu Grunde zu legen und es können daher die vom Rekurrenten bei der heutigen Verhandlung produzierten neuen Beweismittel vom Bundesgerichte nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

4. In der Sache selbst sodann ist zu bemerken: Die Klage qualifizirt sich als eine Feststellungsklage, welche lediglich darauf gerichtet ist, gerichtlich festzustellen, daß die Klägerin berechtigt sei, die Löschung der für den Beklagten ins eidgenössische Markenregister eingetragenen Marke zu verlangen, weil dieselbe einen Eingriff in ihr (der Klägerin) Markenrecht involvire, während damit eine Schadensersatzklage nicht verbunden wird. Obgleich nun das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken die Statthaftigkeit einer solchen Feststellungs-

Klage nicht ausdrücklich ausspricht, so ist doch an deren Statthaftigkeit nicht zu zweifeln. Denn das citirte Bundesgesetz gewährt, wie aus Art. 18, 20 und 23 desselben unzweideutig hervorgeht, dem berechtigten Inhaber eines eingetragenen Waarenzeichens wegen Nachmachung oder Nachahmung seiner Marke eine civilrechtliche Schadensklage mit der Wirkung, daß auf Grund des rechtskräftig gewordenen Urtheils vom Berechtigten die Löschung eines widerrechtlich eingetragenen Zeichens verlangt werden kann und es ist nun nicht einzusehen, warum der Berechtigte seinen Klageantrag nicht blos auf Feststellung seiner letztern Berechtigung sollte beschränken können; denn er hat an dieser Feststellung zweifellos ein rechtliches Interesse und es ist demnach eine daherige Präjudizialklage nach allgemeinen Grundsätzen als statthaft zu erachten (vergleiche § 11 und 13 des deutschen Reichsgesetzes über Markenschutz); es ist denn auch in concreto die Statthaftigkeit der Klage vom Beklagten und Rekurrenten in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr bestritten worden.

5. Fragt sich demnach, ob das für den Beklagten und Rekurrenten eingetragene Waarenzeichen eine unerlaubte Nachmachung oder Nachahmung des klägerischen Waarenzeichens enthalte, so ist zunächst mit Rücksicht auf Art. 12 leg. cit. vollständig klar, daß diese Frage vom Gerichte selbständig zu prüfen und zu entscheiden ist und daß darauf, daß die rekurrentische Marke vom eidgenössischen Amte für Fabrik- und Handelsmarken ohne Beanstandung eingetragen wurde, nichts ankommen kann, so daß letzterer Umstand nicht einmal, wie Rekurrent im heutigen Vortrage behauptet hat, eine Vermuthung für die Zulässigkeit des rekurrentischen Waarenzeichens zu begründen vermag. Ebenso ist aber klar, daß bei Beurtheilung der Beschwerde lediglich in Frage kommen kann, ob das rekurrentische Waarenzeichen eine unzulässige Nachmachung oder Nachahmung der klägerischen Geschäftsfirma oder eines neben dieselbe oder an deren Stelle gesetzten, zur Unterscheidung des klägerischen Produktes dienenden und in Folge gehöriger Eintragung in der Schweiz geschützten, sei es aus einer Zeichnung allein oder aus einer Zeichnung und Buchstaben, Zahlen oder Worten zusammengesetzten Waaren-

zeichens enthalte, während darauf ob Rekurrent die vom Kläger für sein Produkt verwendete Etiquette und Verpackung nach Farbe und Gestaltung, die dem klägerischen Produkte vom Kläger beigelegte Bezeichnung oder die demselben beim Verkaufe beigelegte Gebrauchsanweisung u. dgl. nachgebildet habe, ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden kann. Denn nach Art. 2 und 4 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken werden, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes, als Fabrik- und Handelsmarken lediglich die Geschäftsfirma und die an deren Stelle oder neben dieselbe gesetzten, zur Unterscheidung der Produkte oder Waaren eines Produzenten oder Handeltreibenden dienenden, aus einer Zeichnung allein oder aus einer Zeichnung und Buchstaben, Zahlen oder Worten bestehenden, Waarenzeichen betrachtet und geschützt, während dagegen das Bundesgesetz einen selbständigen Schutz der Etiquette, einer besondern Art der Verpackung oder einer originellen Waarenbezeichnung u. dgl., wie ihn ausländische Gesetze, insbesondere das französische Recht, allerdings gewähren, nicht kennt.

6. Geht man nun hievon aus, so ergibt sich, daß zwar das angefochtene Urtheil, welches wesentlich darauf abstellt, daß Rekurrent Etiquette, Verpackung, Gebrauchsanweisung und Bezeichnung des klägerischen Produktes nachgebildet habe, auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht, daß aber die in derselben gegebene Entscheidung aus andern Gründen aufrecht erhalten werden muß. Denn: Es kann zwar von einer Nachmachung oder Nachahmung des klägerischen figürlichen Waarenzeichens durch den Rekurrenten schon deshalb nicht gesprochen werden, weil Kläger nach den vorliegenden Akten zwar wohl die von ihm für sein Produkt verwendeten Etiquetten u. s. w. vorgelegt, dagegen in keiner Weise dargethan hat, für welches figürliche Waarenzeichen er durch Hinterlegung in Deutschland und in der Schweiz den Markenschutz erworben habe; dagegen ist nicht bestritten, daß Kläger für seine Firma sowohl in Deutschland als in der Schweiz beziehungsweise im Kanton Thurgau den gesetzlichen Schutz genieße und nun enthält das für den Beklagten eingetragene Waarenzeichen allerdings eine unbefugte

Verwendung der klägerischen Geschäftsfirma als Waarenzeichen; denn die klägerische Firmabezeichnung ist in das Waarenzeichen des Beklagten, lediglich mit nicht in die Augen fallenden Zusätzen, in einer Weise aufgenommen, welche offensichtlich auf Täuschung des Publikums über die Herkunft der Waare berechnet und eine solche Täuschung hervorzurufen geeignet ist. Hierin aber muß eine Verletzung des Rechtes des Klägers auf den ausschließlichen Gebrauch seiner Firma als Waarenbezeichnung allerdings erblickt werden.

7. Auf den erst im heutigen Vortrage gestellten eventuellen Antrag des Rekurrenten ist, da es sich im gegenwärtigen Prozesse nur um die Zulässigkeit des gegenwärtig für den Beklagten eingetragenen Waarenzeichens in seiner Gesamtheit handeln kann, nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 27. Januar 1882 ist in allen Theilen bestätigt.

IV. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Différends de droit civil entre la Confédération et les cantons.

21. Urtheil vom 18. Februar 1882 in Sachen Bund gegen Luzern.

A. Durch Art. 20 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 15. Oktober 1869 betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthardseisenbahn, welchem am 28. Oktober 1871 auch das deutsche Reich beigetreten ist, hatte sich die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet, an dem in Art. 16 dieses Vertrages festgesetzten Totalsubsidienbetrag von 85 Millionen

Franken für den Bau einer Gotthardbahn sich mit 20 Millionen Franken zu betheiligen; nach Art. 1 und 3 des genannten Vertrages umfaßte das in Aussicht genommene Gotthardbahnnetz die Linien: Luzern-Rüschnacht-Immensee-Goldau, Zug-St.-Adrian-Goldau, Goldau-Flöelen-Biasca-Bellinzona, Lugano-Chiasso, Bellinzona-Magadino-italienische Grenze gegen Luino mit Zweigbahn nach Locarno, und war bestimmt, daß diese Linien (mit Ausnahme der schon früher fertig zu stellenden Halbahnen von Biasca bis zum Langensee und von Lugano nach Chiasso) gleichzeitig mit dem großen Tunnel von Oböschenen nach Airolo eröffnet werden sollten. In Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Juli 1870, wodurch der angeführte Staatsvertrag schweizerischerseits ratifiziert wurde, war bestimmt: „Der Bundesrath wird erst dann zur Auswechslung der Ratifikationsurkunden schreiten, wenn die ganze von der Schweiz vertragsmäßig übernommene Subvention von 20 Millionen Franken durch bindende Verpflichtungen Dritter vollständig gedeckt sein wird.“

B. Durch Verpflichtungsscheine vom 4. Februar 1870 und 29. Oktober 1871 nun hat der Kanton Luzern von dem auf die Schweiz entfallenden, in seiner Gesamtheit von einzelnen Kantonen und Bahngesellschaften gedeckten Subsidienbetrage von 20 Millionen Franken seinerseits die Summe 1,800,000 Fr. und von 350,000 Fr. übernommen. In dem Verpflichtungsscheine vom 4. Februar 1870 ist wörtlich gesagt: „Kraft der von den verfassungsmäßigen Organen des Kantons Luzern gefaßten Beschlüsse, sich bei der Erstellung einer schweizerischen Alpeneisenbahn durch den St. Gotthard mit einer Summe von 1,800,000 Fr. zu betheiligen, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, Namens des Kantons Luzern, durch diese Urkunde, dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Händen der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn zu bildenden Aktiengesellschaft die genannte Summe nach Mitgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen:

„1. Die Subvention des Kantons Luzern bildet einen Theil der Subventionssumme von 20 Millionen Franken, welche die